

Neufassung der Satzung
des
Reiterverein Miltenberg und Umgebung e.V.
für die Zeit ab 26.03.2004
in der Form der Satzungsänderung vom 22.08.2020

§ 1

Der Verein führt den Namen "Reiterverein Miltenberg und Umgebung e.V."

Er hat seinen Sitz in Kleinheubach und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Obernburg eingetragen. Sein Gründungsdatum ist der 10. Juni 1966. Er verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977".

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes, und zwar insbesondere durch:

- a) Pflege des Reit-Fahr- und Voltigiersportes in allen seinen Formen und Ausprägungen; Wahrung der guten Traditionen auf diesem Gebiet
- b) Einrichtung und Unterhaltung von Reitsportanlagen
- c) Abhaltung und Organisation von Reit- und Fahrsportunterricht
- d) Organisation und Durchführung reit- und fahrspportlicher Wettbewerbe
- e) Durchführung gemeinsamer reitsportlicher Veranstaltungen, Abhaltung von Vorträgen und Kursen aus dem entsprechenden Themenkreis
- f) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- g) Vertretung der pferdesportlichen Belange gegenüber Behörden und Privaten

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landessportverbandes e.V. München und erkennt dessen Satzung in der jeweils gültigen Form an.

Der Verein ist ferner dem Verband der Reit- und Fahrvereine e.V. Ansbach beigetreten.

Die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in anderen reitsportlichen Organisationen steht ihm frei.

§ 3

Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod.

Die Austrittserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und beendet die Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugeht.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinszwecke schuldig macht, strafbare Handlungen zum Nachteil anderer Vereinsmitglieder begeht. Der Ausschluß kann ferner erfolgen, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht oder anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äusserung zu geben.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, welches über den Ausschluß entschieden hat.

Ein Mitglied kann aus Gründen, die seinen Ausschluß rechtfertigen, auch alternativ durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 102,26 Euro und mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme von sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins gemäßregelt werden. Zuständig ist der Vereinsausschuß. Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 4

Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Vereinsausschuß

§ 5

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden, der den Verein zusammen mit einem beliebigen weiteren Vorstandsmitglied nach aussen vertritt und den Rahmen der Vereinsaktivitäten bestimmt, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der den ersten Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vertritt sowie einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Gesamtvorstand legt durch einstimmigen, schriftlichen Beschluß die interne Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern für die Zeit ihrer jeweiligen Amtsperiode fest.

Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgt auf die Dauer von 2 Kalenderjahren. Läuft die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes vor Durchführung einer rechtswirksamen Neuwahl ab, so verlängert sich die Amtsdauer automatisch bis zur rechtswirksamen Wahl eines Nachfolgers.

Eine Amtsniederlegung während der Wahlperiode durch ein Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund zulässig. In diesem Fall übernehmen die restlichen Vorstandsmitglieder bis zur Nachwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes dessen Amtsgeschäft.

Der Vorstand soll sich monatlich einmal zur Erörterung aller den Verein betreffenden Fragen zur Besprechung zusammenfinden. Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf uneingeschränkte Information über alle Fragen, welche das Arbeitsgebiet eines anderen Vorstandsmitgliedes betreffen.

Über alle Vorstandssitzungen ist ein Kurzprotokoll zu fertigen, welches mindestens wiederzugeben hat die besprochenen Themen und das Ergebnis der gefassten Beschlüsse. Es ist zu unterschreiben vom 1. Vorstand und dem Protokollführer und abschriftlich alle Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Der Vorstand ist berechtigt, sich jederzeit auch eine weitergehende Geschäftsordnung zu geben.

Der Vorstand ist im Falle eines einstimmigen Beschlusses berechtigt, genau umrissene Aufgaben anderer wahlberechtigten Mitgliedern zur Durchführung zu übertragen.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Versammlung beschliesst über den Vereinbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen mindestens unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muß die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Erweist sich aus diesem Grund die Beschlußunfähigkeit der Mitgliederversammlung, so ist innerhalb von 3 Wochen durch den Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung in der gleichen Form und mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. In der Ladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung ist hierauf hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 1/5 volljährigen Mitgliedern einzuberufen.

Für die im Verein betriebenen speziellen reitsportlichen Tätigkeiten können Abteilungen gebildet werden. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 7

Der Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß beschliesst über den Ausschluß von Mitgliedern nach § 3. Er wird vom Vorstand zu diesem Zweck einberufen. Er hat zu seiner Beschlußfassung das betreffende Mitglied zu laden. Der Ausschuß besteht aus dem Vereinsvorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen sind.

§ 8

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens 31.10. eines jeden Jahres in voller Höhe für das laufende Jahr zu zahlen. Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemässen Zweckes verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe des Beitrages und den Erlaß von Beiträgen im Einzelfall beschliesst die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann auch eine Finanz-, Ehrengerichts- und Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschliessen.

§ 9

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigenst zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf ist in der zweiten Ladung hinzuweisen. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat die Versammlung zugleich die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen des Vereins ist dem Bayerischen Landessportverband oder, für den Fall von dessen Ablehnung, der Stadt Miltenberg mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 10

Die vorstehende Satzung stellt eine Änderung der am 26.03.2004 beschlossenen Vereinssatzung dar und wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.08.2020 beschlossen. Sie gilt bis auf weiteres.